

STATUTEN

INHALT

I.	Name, Sitz und Zweck	Art. 1 bis 2
II.	Mitgliedschaft	Art. 3 bis 10
III.	Vereinsmittel	Art. 11 bis 14
IV.	Organisation	Art. 15 bis 27
V.	Verschiedenes	Art. 28 bis 30

Attributive Benennungen bezeichnen gleicherweise sowohl Frauen als auch Männer.

I. Name, Sitz, Zweck

1 Name, Rechtsform, Sitz

- 1.1 Unter dem Namen CURAVIVA ZUG , besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von 60ff. ZGB. Das Gebiet umfasst den Kanton Zug.
- 1.2 Der Rechtssitz befindet sich am Ort des Sekretariats.
- 1.3 Die CURAVIVA Zug ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.
- 1.4 CURAVIVA Zug ist mit all ihren Mitgliedern Kollektivmitglied des nationalen Dachverbandes CURAVIVA Schweiz und akzeptiert dessen Statuten und Reglemente.
- 1.5 Jede angeschlossene Trägerschaft bzw. Institution abonniert mindestens ein Exemplar der Fachzeitschrift des Dachverbandes.

2 Zweck und Ziele

- 2.1 Die CURAVIVA Zug ist ein rechtlich selbständiger und paritätischer Zusammenschluss von Trägerorganisationen und Institutionen, welche in erster Linie Pflege-/Betreuungsdienstleistungen für Menschen im Alter anbietet. Sie grenzt sich damit vordergründig von der Dreiparteienidee des nationalen Dachverbandes ab.
- 2.2 Die CURAVIVA Zug strebt folgende Ziele an:
 - Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder auf zentralschweizerischer und kantonaler Ebene gegenüber politischen Instanzen, Behörden, Verwaltungen, anderen Organisationen und Verbänden sowie der Öffentlichkeit
 - Koordination und Vertiefung der Zusammenarbeit unter den Mitgliedern und Kontaktsuche zu Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen
 - Anbietung von Dienstleistungen usw.
 - Vertretung der Anliegen seiner Mitglieder im nationalen Dachverband CURAVIVA Schweiz.
- 2.3 Um diese Ziele zu erreichen,
 - fördert und unterstützt die CURAVIVA Zug ihre Mitglieder bei der Erfüllung ihres Auftrages. Dabei stehen die Würde der Menschen und die Qualität der Angebote im Zentrum der Bemühungen.
 - fördert und unterstützt die CURAVIVA Zug ihre Mitglieder in ihrer Organisations- und Arbeitgeberverantwortung.
 - arbeitet die CURAVIVA Zug eng mit der Konferenz der Zentralschweizerischen Sektionen zusammen und stimmt ihre Politik auch wesentlich auf diese Region ab.
 - engagiert sich die CURAVIVA Zug in der Öffentlichkeitsarbeit und kommuniziert die Anliegen der Mitglieder im Kantonsgebiet.
 - engagiert sich die CURAVIVA Zug in der politischen Arbeit und setzt sich für den Erhalt und die Verbesserung der rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Mitglieder ein.
 - steht die CURAVIVA Zug in regelmässigem Kontakt mit Organisationen im Heim-, Sozial- und Gesundheitswesen im Kanton und sucht mit diesen die synergetische Zusammenarbeit.
 - arbeitet die CURAVIVA Zug eng mit dem nationalen Dachverband CURAVIVA Schweiz zusammen, engagiert sich in dessen Gremien und koordiniert Meinungen, Handlungen und Dienstleistungen.
 - arbeitet die CURAVIVA Zug mit Einrichtungen der Forschung und Ausbildung zusammen und macht deren Resultate seinen Mitgliedern zugänglich.

- engagiert sich die CURAVIVA Zug für die bedarfsorientierte Berufsbildung und koordiniert seine Tätigkeit sowohl mit dem nationalen Dachverband CURAVIVA Schweiz als auch mit seinen Mitgliedern.

II. Mitgliedschaft

3. **Ordentliche Mitglieder**

Als ordentliche Mitglieder der CURAVIVA Zug werden aufgenommen: Private- und öffentlichrechtliche Trägerschaften bzw. Institutionen, welche Pflege und Betreuung im Bereich der geriatrischen Langzeitpflege anbieten.

Ein allfälliger Anschluss von einzelnen Institutionen welche für

- Erwachsene Menschen mit Behinderung;
- Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen

Leistungen erbringen, werden damit aber nicht explizit ausgeschlossen.

4. **Ausserordentliche Mitglieder**

Als ausserordentliche Mitglieder können Organisationen/Institutionen im Sozial- und Gesundheitsbereich aufgenommen werden, welche ein komplementäres Angebot erbringen.

5. **Gönnermitglieder**

Natürliche und juristische Personen aus dem Kanton Zug und der näheren Region können eine CURAVIVA Zug-Gönner-Mitgliedschaft beantragen.

Gönnerinnen und Gönner unterstützen die Ziele der CURAVIVA Zug. Sie werden angemessen über die Aktivitäten der CURAVIVA Zug informiert.

6. **Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Aufnahme als ordentliches, ausserordentliches, Kollektiv- oder Gönner-Mitglied erfolgt aufgrund eines Antrages der Gesuchstellerin.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung ist zu begründen. Ein ablehnender Entscheid des Vorstandes kann an die Generalversammlung weiter gezogen werden.

7. **Austritt**

Jedes Mitglied kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres austreten. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Mitgliederbeiträge bleiben bis zum Ende des Kalenderjahres geschuldet. Die Mitgliedschaft endet zudem mit dem Erlöschen einer Institution bzw. deren Schliessung.

8. **Ausschluss**

Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschliessen. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- wenn ein Mitglied die grundlegenden Werte der CURAVIVA Zug und/oder der Dachorganisation CURAVIVA

Schweiz nicht vertritt, resp. nicht einhält

- wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gemäss Art. 3-5 nicht mehr gegeben sind
- wenn das Mitglied die Verpflichtungen gemäss Art. 10 nicht mehr erfüllt.

Das Mitglied kann den Entscheid anfechten. Rekursinstanz ist die Generalversammlung. Diese entscheidet abschliessend.

9. Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen

Jeder Anspruch der Mitglieder auf das Vermögen ist ausgeschlossen.

III. Vereinsmittel

10. Mitgliederbeiträge

Jedes CURAVIVA Zug-Mitglied ist grundsätzlich zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Die Modalitäten der Berechnung und die Höhe der Beiträge werden in einem separaten Mitglieder-Beitragsreglement festgelegt. Dieses ist integrierender Bestandteil der Statuten.

Änderungen des Mitglieder-Beitragsreglements sind von der Generalversammlung zu genehmigen.

11. Einnahmen aus Dienstleistungen

Die Angebote und Dienstleistungen der CURAVIVA Zug werden in der Regel und nach Möglichkeit kostendeckend angeboten.

12. Weitere Einnahmen

Weitere Mittel der CURAVIVA Zug werden durch Vermögenserträge sowie freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

13. Finanzielle Haftung

Für die finanziellen Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vermögen der CURAVIVA Zug. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

14. Vereinsorgane

Die Organe der CURAVIVA Zug sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Revisionsstelle

15. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat folgende Befugnisse:

- Wahl des Präsidenten
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren/innen
- Wahl der Stimmenzähler und des Protokollführers
- Genehmigen der Jahresrechnung
- Genehmigen des Berichtes der Revisoren
- Genehmigen des Jahresbudgets
- Genehmigen des Jahresberichtes
- Décharge erteilen an den Vorstand
- Genehmigung und Ändern der Statuten
- Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über die Anträge der Sektionsmitglieder
- Beschlussfassung über die statutarisch vorgesehenen Reglemente
- Stellungnahme zu allen weiteren Geschäften, die der Vorstand der Generalversammlung unterbreitet, wie z.B. Jahresprogramm usw.
- Auflösen oder Fusionieren des Vereins.

16. Einberufung und Antragsverfahren

- 16.1 Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand in der Regel im 1. Quartal eines jeden Jahres durchgeführt.
- 16.2 Der Vorstand oder mindestens 1/3 aller Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen, welche innerhalb von 2 Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.
- 16.3 Die Einladung zur Generalversammlung hat 4 Wochen vor dem Versammlungstag zu erfolgen.
- 16.4 Bis 2 Wochen vor der Generalversammlung können Anträge in schriftlicher Form an den Vorstand gestellt werden, welche auf die Traktandenliste der Generalversammlung aufzunehmen sind.
- 16.5 Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, können keine Beschlüsse gefasst werden.

17. Vorsitz

Der Präsident hat die Sitzungsleitung; im Verhinderungsfalle der Vizepräsident.

18. Stimmrechte und Beschlüsse der Generalversammlung

- 18.1 Jedes ordentliche Mitglied hat zwei Stimmen. Diese sind paritätisch zusammengesetzt (Trägerschaft und Institutsleitung). Die ausserordentlichen Mitglieder und die Gönnermitglieder haben kein Stimmrecht an der Generalversammlung.
- 18.2 Eine Stimmvertretung ist mit schriftlicher Vollmacht möglich.
- 18.3 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/2 der Mitglieder anwesend sind. Fehlt die Beschlussfähigkeit, so ist unverzüglich zu einer neuen Generalversammlung einzuladen, welche in jedem Fall beschlussfähig ist.

- 18.4 Ein Beschluss der Generalversammlung kommt durch einfaches Mehr zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
- 18.5 Bei Wahlen gilt das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.
- 18.6 Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Stimmen können Wahlen oder Abstimmungen geheim durchgeführt werden.
- 18.7 Die Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion der CURAVIVA Zug ist in Art. 29 geregelt.

19. Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten, mindestens 3 weiteren Mitgliedern und dem Sekretär zusammen.

Als paritätischer Verein sollen auch die Trägerschaften angemessen im Vorstand der CURAVIVA Zug vertreten sein.

Alle Vorstandmitglieder werden jeweils für vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

20. Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, welche durch diese Statuten nicht explizit einem anderen Organ zugewiesen sind.

Ihm obliegt die strategische Führung der CURAVIVA Zug, namentlich:

- Führung der Sektion und Verwaltung des Vereinsvermögens
- Beschlüsse im Rahmen des Budgets
- Vorbereiten der Generalversammlung
- Anträge stellen an die Generalversammlung
- Vollziehen der Beschlüsse der Generalversammlung
- Erarbeiten eines Pflichtenheftes für die Geschäftsstelle, Aufsicht über die laufenden Geschäfte
- Wahl der Delegierten in die Fachkonferenz Alter und weitere Gremien des nationalen Dachverbandes CURAVIVA Schweiz
- Wahl der Vertreter für die Delegiertenversammlung des nationalen Dachverbandes CURAVIVA Schweiz
- Erstellen des Jahresbudgets zuhanden der Generalversammlung
- Entscheiden über das Jahresschwerpunkt-Programm
- Vertreten des Vereins nach aussen
- Behandeln von Anträgen der Geschäftsstelle
- Festlegen der Entschädigungen für die Amtsträger der Sektion
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

21. Organisation

Der Vorstand konstituiert sich selbst, vorbehältlich der Wahl des Präsidenten.

22. Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der stimmenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit und verfügt bei Stimmgleichheit über den Stichentscheid. Der Vorstand kann gültige Zirkularbeschlüsse fassen, wenn seine sämtlichen Mitglieder zustimmen.

23. Regeln der Unterschriften

Die CURAVIVA Zug zeichnet auf offiziellen Dokumenten durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten in Verbindung mit einem anderen Vorstandsmitglied oder dem Sekretär.

24. Die Geschäftsstelle

Aufgaben und Befugnisse

Dem Geschäftsstellenleiter obliegt die operative Führung der Geschäftsstelle nach Vorgaben der übergeordneten Organe und der Statuten. Insbesondere obliegt der Geschäftsstelle

- Organisieren des Alltagsgeschäftes
- Erledigen der vom Vorstand delegierten Aufgaben
- Vollziehen der Beschlüsse des Vorstandes
- Vertreten der CURAVIVA Zug in kantonalen und interkantonalen Gremien
- laufende Information des Vorstand über die Tätigkeit der Geschäftsstelle
- Zusammenarbeit mit den Mitgliedern direkt oder in Fach- und Erfahrungsgruppen
- Information der Mitglieder über alle wichtigen und relevanten Themen bzw. Vorgänge im Umfeld der Langzeitpflege

25. Die Revisoren resp. die Kontrollstelle

Als Rechnungsrevisoren / Kontrollstelle werden von der Generalversammlung zwei Personen gewählt. Ebenso ein Ersatzrevisor.

26. Amtsdauer und Aufgaben der Revisoren

Die Amtsdauer der Revisoren beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisoren resp. die Kontrollstelle kontrollieren die Rechnungsführung. Sie erstatten jährlich Bericht an die Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Kontrollen.

27. Delegierte für den nationalen Dachverband

27.1 Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach den Bestimmungen des Dachverbandes.

27.2 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

27.3 Die Delegierten stützen sich bei der Ausübung ihres Mandates auf die Meinungsbildung innerhalb der Sektion, des Vorstandes, der zentralschweizerischen und nationalen Fachgruppen und anderen relevanten Gremien.

V. Verschiedenes

28. **Verbandsjahr**

Das Verbandsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

29. **Fusion, Auflösung und Liquidation**

- 29.1 Die Auflösung oder Fusion der CURAVIVA ZUG (CURAVIVA Zug) kann nur von einer ausschliesslich hierfür vorgesehenen Generalversammlung beschlossen werden. Sie bedarf der Vertretung von 3/4 aller Mitglieder und der Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder.
- 29.2 Die Generalversammlung beschliesst bei einer Auflösung über die Verwendung eines allfälligen Vermögens.

31. **Inkrafttreten**

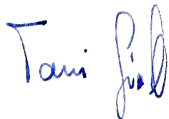
Diese Statuten erlangen nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 8. März 2007 per sofort Gültigkeit.

Die bisherigen Statuten vom 11. Mai 2000 werden dadurch ungültig.

Änderung:

Gemäss GV-Beschluss vom 11.03.2008 „Änderung“ des Namens – Weglassen des Zusatzes „Sektion“.

Ort und Datum: Walchwil, 8. März 2007



Anton Gisler
Präsident



Peter Ewert
Sekretär